

Satzung des Fördervereins Waldkindergarten Volkach

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldkindergarten Volkach“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Volkach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.09. bis 31.08.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Waldkindergartens Volkach. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung finanzieller Mittel und Spenden.
- (4) Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
 - b) durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder die Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt. Bei juristischen Personen ist auch die Beantragung eines Insolvenzverfahrens Ausschlussgrund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten

Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

- d) durch Streichung von der Mitgliederliste. Von der Mitgliederliste wird gestrichen, wer mehr als zweimalig schriftlich nicht zu erreichen ist.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassier, dem/r Schriftführer*in, einem/r entsandten Vertreter*in des Elternbeirates der „Waldbande Volkach“ und bis zu drei Beisitzer*innen. Als beratendes Mitglied gehört dem Vorstand der/die Leiter*in des Waldkindergartens „Waldbande Volkach“ an.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem Kassier. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Er ist befugt weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand zu berufen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Beim Ausscheiden eines zweiten gewählten Mitgliedes ist die Entscheidung einer Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß dem Satzungszweck und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen der beiden Vorsitzenden.
 - c) Die Buchführung, Rechnungslegung und Erstellung des Jahresberichtes und des Haushaltsplans
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer*innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes und Beschluss des Haushaltsplans.
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen.
- d) Änderung der Satzung.
- e) Auflösung des Vereins.
- f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, bzw. gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,
- wenn mehr als ein gewähltes Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode ausscheidet.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsvorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand muss dieses Verlangen den Mitgliedern zur Kenntnis geben. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Hiervon ausgenommen ist die Ergänzung der Tagesordnung zum Zwecke der Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in. Der/die Protokollführer*in wird von dem/der Versammlungsleiter*in bestimmt. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter*in. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche und geheime Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die Vorsitzenden. Es gilt der/die Kandidat*in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Wahlleiter*in durch Ziehung eines Loses. Die Art sonstiger Abstimmungen bestimmt der/die Versammlungsleiter*in, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr geladen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

(4) Die Rechnungsprüfer*innen können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

(5) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/r Versammlungsleiter*in und dem/r Protokollführer*in zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des/r Versammlungsleiter*in und des/r Protokollführer*in,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse im Wortlaut.

§ 10 Auflösung des Vereins und Wegfall der Gemeinnützigkeit

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Bezirksverband Unterfranken e.V. zwecks Verwendung für den Waldkindergarten Volkach.

§ 11 Errichtung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.03.2020 errichtet.